

Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post

- Beschlußkammer 2 -

Entscheidung

in dem Verfahren wegen

Verlängerung der befristet bis zum 11.08.1998 vorläufig genehmigten Entgelte und entgeltrelevanten Bestandteile der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Erweiterung des Optionsangebots City Plus auf Budgets zu 600 und 800 Tarifeinheiten.

Az.: BK 2-1 37/98

Verfahrensbeteiligte:


Deutsche Telekom AG

Friedrich-Ebert-Allee 140
53113 Bonn

vertreten durch ihren Vorstand, Dr. Ron Sommer (Vorsitzender), Detlev Buchal, Dr. rer. nat. Hagen Hultsch, Dr. Heinz Klinkhammer, Dr. Joachim Kröske, Dipl.-Ing. Gerd Tenzer,

- Antragstellerin -

hat die Beschlußkammer 2 der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post ohne öffentliche mündliche Verhandlung in der Besetzung

Dienstgebäude
Bad Godesberg
Heinrich-von-Stephan-Str. 1
53175 Bonn
 (02 28) 14-0

Telefax
(02 28)
14-88 72

X.400
S=poststelle
P=regtp
A=bund400
C=de

E-Mail
poststelle@regtp.de

Internet
<http://www.regtp.de>

Kontoverbindungen
Bundeskasse Bonn
Landeszentralbank Bonn
(BLZ 380 000 00)
Konto-Nr. 380 010 60

Bundeskasse Bonn
Postbank Köln
(BLZ 370 100 50)
Konto-Nr. 119 00-505

Ltd. RD Dipl.-Ing. Kuhrmeyer (Vorsitzender),

ORR Balzer (Beisitzer 1) und

Ang Busch (Beisitzer 2),

am 07.08.98 entschieden:

Die Entgelte und entgeltrelevanten Bestandteile der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Erweiterung des Optionsangebots City Plus auf Budgets zu 600 und 800 Tarifeinheiten (Tarifoptionen City Plus 2 und City Plus 3) werden über den 11.08.98 hinaus bis zum 30.11.98 vorläufig genehmigt.

Gründe

I.

Mit Bescheid (Az.: BK 2-1 37/98) vom 02.04.98 wurden im Wege der einstweiligen Anordnung nach § 78 TKG die von der Antragstellerin beantragten Entgelte und entgeltrelevanten Bestandteile der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Erweiterung des Optionsangebots City Plus auf Budgets zu 600 und 800 Tarifeinheiten (Tarifoptionen City Plus 2 und City Plus 3) befristet bis zum 11.08.98 vorläufig genehmigt.

Mit Schreiben (Az.: VV 23-1) vom 02.06.98 hat die Antragstellerin einen Antrag auf Verlängerung der vorläufig befristet bis zum 11.08.98 genehmigten Entgelte für die Erweiterung des Optionsangebots City Plus auf Budgets zu 600 und 800 Tarifeinheiten (Tarifoptionen City Plus 2 und City Plus 3) bis zum 31.12.98 gestellt.

II.

- a) Die Voraussetzungen für ein Verfahren nach den § 66 i. V. m. § 73 Abs. 1 Satz 1 TKG sind erfüllt, denn es handelt sich um eine Entscheidung der Regulierungsbehörde nach den Regelungen des Dritten Teils des TKG einschließlich der entsprechenden Verordnungen, d. h. vorliegend der auf Grund des § 27 Abs. 4 TKG erlassenen TEntgV. Das Verfahren wurde ordnungsgemäß durchgeführt.

Es handelt sich um Entgelte und entgeltrelevante Bestandteile Allgemeiner Geschäftsbedingungen für das Angebot von Sprachtelefondienst im Rahmen der Lizenzklasse 4 nach § 6 TKG.

Die Antragstellerin verfügt auf dem Markt für das Angebot von Sprachtelefondienst im Rahmen der Lizenzklasse 4 nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 TKG über eine marktbeherrschende Stellung nach § 22 des Gesetzes über Wettbewerbsbeschränkungen. Der Antragstellerin war bis zum Ablauf des 31.12.97 gemäß § 99 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b) TKG das ausschließliche Recht verliehen worden, Sprachtelefondienst nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 TKG zu erbringen. Für die Zeit nach dem Ablauf des 31.12.97 wurde ihr eine Lizenz (Nummer 97 04 517) der Lizenzklasse 4 nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 TKG erteilt. Es kann daher dahingestellt bleiben, ob die Alleinstellung der Deutschen Telekom AG seit Erlöschen des ausschließlichen Rechts nach § 99 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b) TKG überhaupt spürbar abgenommen hat. Es ist davon auszugehen, daß die Deutsche Telekom AG im Bereich des Sprachtelefondienstes noch auf absehbare Zeit eine marktbeherrschende Stellung innehaben wird.

Die Genehmigungsvoraussetzungen sind erfüllt.

- b) Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 20.05.98 die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post um Prüfung gebeten, ob unter bestimmten Voraussetzungen eine Einbeziehung von weiteren Tarifoptionen für bisher zu Standardtarifen im Sprachtelefondienst angebotenen Leistungen in die derzeit angewendete Price-Cap-Regulierung, die ein flexibles Reagieren der Deutschen Telekom AG auf Kundenwünsche einerseits und ein schnelles Genehmigungsverfahren andererseits zuläßt, möglich ist. Für den Fall, daß dieses Verfahren zur Anwendung kommt, könnte die Genehmigung der Entgelte für die Erweiterung des Optionsangebots City Plus auf Budgets zu 600 und 800 Tarifeinheiten (Tarifoptionen City Plus 2 und City Plus 3) nach diesem Verfahren erfolgen. Die Prüfung der Anwendbarkeit dieses Verfahrens ist jedoch von der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post noch nicht abgeschlossen. Voraussichtlich wird innerhalb der nächsten 4 Wochen hierüber entschieden. Das Ergebnis wird der Antragstellerin umgehend mitgeteilt, damit sie einen entsprechenden Antrag fristgerecht, d. h. mindestens zwei Monate vor Fristablauf, stellen kann.

Die Verlängerung der vorläufigen Genehmigung ist erforderlich, da andernfalls die beiden Optionstarife City Plus 600 und City Plus 800 wegen des Wegfalls der Genehmigung gemäß § 29 Abs. 1 TKG nicht mehr angeboten werden dürften. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, daß gerade aus der Sicht des Verbrauchers ein großes Interesse an der Weitergeltung dieser Tarifoptionen besteht, da diese es insbesondere Nutzern von Online-Diensten ermöglichen, Verbindungen im Tarifbereich City günstiger in Anspruch zu nehmen. Ein Wegfall der Tarife als Rechtsfolge des Fristablaufs erschiene insoweit unbillig.

Dem Bundeskartellamt wurde gemäß § 82 Satz 3 TKG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht in Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, daß alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

Kuhmeyer
(Vorsitzender)

Balzer
(Beisitzer)

Busch
(Beisitzer)